

Der Vorstand informiert:

2/2021

vom 13. April 2021

1. **Corona-Sonderregeln - Fristverlängerung**
2. **Neue Anschrift der IKK Südwest**
3. **Aktuelle IT-Sicherheitsrichtlinien für Zahnarztpraxen**
4. **Punktwertübersicht - Stand: 23.03.2021**
5. **Broschüre - Videosprechstunden, Videofallkonferenzen und Telekonsile in der vertragszahnärztlichen Versorgung - Die wichtigsten Informationen für Zahnarztpraxen**

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

die nachfolgenden Informationen bitten wir zur Kenntnis zu nehmen und auch an die entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihrer Praxis weiterzuleiten.

1. **Corona-Sonderregeln - Fristverlängerung**

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat heute die Corona-Sonderregeln für die Ausstellung von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, für ärztlich verordnete Leistungen und Krankentransporte sowie für die telefonische Beratung in der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung über den 31. März hinaus um weitere drei bzw. sechs Monate verlängert. Die Beschlüsse hierzu treten zum **1. April 2021 in Kraft**.

Die für den zahnärztlichen Bereich gültigen Verlängerungen hier im Überblick:

- **Krankentransport:**

Krankentransportfahrten zu nicht aufschiebbaren, zwingend notwendigen, ambulanten Behandlungen von nachweislich an Corona erkrankten Versicherten oder von Versicherten, die aufgrund einer behördlichen Anordnung unter Quarantäne stehen, bedürfen wie bisher vorübergehend nicht der vorherigen Genehmigung durch die Krankenkasse. **Gilt bis Ende der epidemischen Lage.**

- **Erleichterte Vorgaben für Verordnungen:**

Heilmittel-Verordnungen bleiben auch dann gültig, wenn es zu einer Leistungsunterbrechung von mehr als 14 Tagen kommt. Darüber hinaus bleiben Ausnahmen für bestimmte Fristen bei Verordnungen im Bereich der häuslichen Krankenpflege bestehen:

Folgeverordnungen müssen nicht in den letzten 3 Arbeitstagen vor Ablauf des verordneten Zeitraums ausgestellt werden. Außerdem können Ärztinnen und Ärzte Folgeverordnungen für häusliche Krankenpflege für bis zu 14 Tage rückwirkend verordnen. Ebenfalls muss vorübergehend eine längerfristige Folgeverordnung von häuslicher Krankenpflege nicht begründet werden. **Gilt bis 30. September 2021.**

- **Verordnungen nach telefonischer Anamnese:**

Folgeverordnungen für häusliche Krankenpflege, Hilfsmittel und Heilmittel dürfen weiterhin auch nach telefonischer Anamnese ausgestellt werden. Voraussetzung ist, dass bereits zuvor aufgrund derselben Erkrankung eine unmittelbare persönliche Untersuchung durch die Ärztin oder den Arzt erfolgt ist. Die Verordnung kann dann postalisch an die Versicherte oder den Versicherten übermittelt werden. **Dies gilt im Bereich der Heilmittel auch für Folgeverordnungen von Zahnärztinnen und Zahnärzten.** Ebenso sind weiterhin Verordnungen von Krankentransporten und Krankenfahrten aufgrund telefonischer Anamnese möglich. **Gilt bis 30. September 2021**

- **Videobehandlung:**

Eine Behandlung kann weiterhin auch per Video stattfinden, wenn dies aus therapeutischer Sicht möglich und die Patientin oder der Patient damit einverstanden ist. Diese Regelung gilt für eine Vielzahl von Heilmitteln, die von Vertrags(zahn)ärztinnen und -ärzten verordnet werden können. Auch Soziotherapie und psychiatrische häusliche Krankenpflege können mit Einwilligung der Patientin oder des Patienten per Video erbracht werden. **Gilt bis 30. September 2021.**

Sämtliche vom G-BA beschlossenen befristeten Sonderregelungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sind unter folgendem Link zu finden:

www.g-ba.de/sonderregelungen-corona

2. **Neue Anschrift der IKK Südwest**

Wie die IKK Südwest uns mitgeteilt hat, wurden am Saarbrücker Eurobahnhof neue Räumlichkeiten bezogen. Daher hat sich die Anschrift wie folgt geändert und ist ab Veröffentlichung gültig:

Neue Hausanschrift:

IKK Südwest

Europaallee 3 – 4

66113 Saarbrücken

Tel.: 06 81/38 76-0

info@ikk-suedwest.de

Postanschrift (Postfach):

IKK Südwest, 66098 Saarbrücken

3. Aktuelle IT-Sicherheitsrichtlinien für Zahnarztpraxen

Zum 01.02.2021 trat die IT-Sicherheitsrichtlinie in Kraft und erste verpflichtende Anforderungen entfalten zum 01.04.2021 ihre Wirkung. Aus diesem Anlass wurden von der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) neben der eigentlichen Richtlinie nun weitere Hinweise und Tipps zur sicheren Verwendung von Apps, Programmen und Daten auf deren Internetseite eingestellt.

Alle Informationen zu diesem Thema, finden Sie unter:

www.kzbv.de/it-sicherheitsrichtlinie

4. Punktwertübersicht - Stand: 23.03.2021

Anliegend beigefügt ist eine aktuelle Punktwertübersicht (Stand: 23.03.2021). Auf der Rückseite der Übersicht ist eine chronologische Darstellung der nunmehr gültigen Punktwerte ab dem Zeitraum 2013 abgedruckt. Zusätzlich finden Sie die Übersicht auf unserer Website (nach Anmeldung) unter: <https://www.zahnaerzte-saarland.de> > Meine KZV > Abrechnung > Punktwertübersicht

Anlage

5. Broschüre - Videosprechstunden, Videofallkonferenzen und Telekonsile in der vertragszahnärztlichen Versorgung - Die wichtigsten Informationen für Zahnarztpraxen

Mit MSZ Nr. 1/2021 vom 11. März 2021 hatten wir Ihnen die o.g. Broschüre angekündigt. Zwischenzeitlich ist die Druckversion bei uns eingetroffen. Anliegend erhalten Sie je 1 Exemplar.

Anlage

Mit kollegialen und freundlichen Grüßen



Sanitätsrat Dr. Ulrich Hell
Präsident



ZA. Jürgen Ziehl
stellv. Vorsitzender

Anlagen

- Punktwertübersicht - Stand: 23.03.2021
- Broschüre - Videosprechstunden, ... - Die wichtigsten Informationen für Zahnarztpraxen

Kassenzahnärztliche Vereinigung Saarland

Punktwertübersicht für 2021

(umseitig Punktwerte ab 01.01.2013)

Stand: 23.03.2021	in Euro	KCH PAR/KBR	ZE	KFO	IP/FU
Primärkassen Saarland					
AOK		1,1282	0,9818	0,9547	1,1858
BKK		1,0671	0,9818	0,9029	1,1433
IKK		1,0671	0,9818	0,9029	1,1433
SVLFG vorm. LKK		1,0671	0,9818	0,9029	1,1433
Knappschaft		1,0896	0,9818	0,9239	1,1518

Ersatzkassen					
vdek		1,0925	0,9818	0,9244	1,1518

Sonstige Kostenträger					
Bundeswehr		1,2735	1,0936	1,0936	1,2735
Bundespolizei		1,2735	1,0936	1,0936	1,3583
Sozialamt (siehe AOK)		1,1282	0,9818	0,9547	1,1858
Berufsgenossenschaften		1,3600	*)	1,3600	1,3600
Versorgungsamt		je nach Kassenzugehörigkeit			

Die vorstehende Tabelle enthält die aktuell gültigen Punktwerte. Der Zeitpunkt, ab dem die Punktwerte gültig sind, ergibt sich aus der umseitigen Aufstellung.

Änderungen seit der letzten Übersicht Stand 30.03.2020 in Fettdruck. Siehe auch Rückseite.

***) Siehe besonderes Gebührenverzeichnis**

Bei der KFO-Behandlung gilt immer der Punktwert am Sitz des Zahnarztes. Bei der Versorgung mit ZE gilt bei den Primär- und Ersatzkassen der bundeseinheitliche Punktwert.

Für KCH-, IP-, FU-, PAR- und KBR-Leistungen gilt der Punktwert am Sitz der Krankenkasse, bei Wohnortkassen der Punktwert am Wohnort der/des Versicherten.

Bitte wenden

Punktwerte im Praxiscomputer geändert am: _____, durch: _____

Anlage zu VR 2/2021

		KCH/PAR/KBR	ZE	KFO	IP/FU
AOK	ab 1.1.2013	0,9333		0,7898	0,9810
AOK	ab 1.1.2014	0,9580	0,8490 1)	0,8107	ab 1.10.14: 1,085
AOK	ab 1.1.2015	0,9820	0,8358	0,8310	1,0322
AOK	ab 1.1.2016	1,0110	0,8605	0,8555	1,0626
AOK	ab 1.1.2017	1,0363 3)	0,8820	0,8769 3)	1,0892 3)
AOK	ab 1.1.2018	1,0671 3)	0,9296 2)	0,9029 3)	1,1215 3)
AOK	ab 1.1.2019	1,1220	0,9297	0,9494	1,1793
AOK	ab 1.1.2020	1,1282	0,9576	0,9547	1,1858
AOK	ab 1.1.2021		0,9818		
BKK	ab 1.1.2013	0,9333		0,7898	1,0000
BKK	ab 1.1.2014	0,9580	0,8490 1)	0,8107	1,0265
BKK	ab 1.1.2015	0,9820	0,8358	0,8310	1,0522
BKK	ab 1.1.2016	1,0110	0,8605	0,8555	1,0832
BKK	ab 1.1.2017	1,0363	0,8820	0,8769	1,1103
BKK	ab 1.1.2018	1,0671	0,9296 2)	0,9029	1,1433
BKK	ab 1.1.2019		0,9297		
BKK	ab 1.1.2020		0,9576		
BKK	ab 1.1.2021		0,9818		
IKK	ab 1.1.2013	0,9333		0,7898	1,0000
IKK	ab 1.1.2014	0,9580	0,8490 1)	0,8107	1,0265
IKK	ab 1.1.2015	0,9820	0,8358	0,8310	1,0522
IKK	ab 1.1.2016	1,0110	0,8605	0,8555	1,0832
IKK	ab 1.1.2017	1,0363	0,8820	0,8769	1,1103
IKK	ab 1.1.2018	1,0671	0,9296 2)	0,9029	1,1433
IKK	ab 1.1.2019		0,9297		
IKK	ab 1.1.2020		0,9576		
IKK	ab 1.1.2021		0,9818		
SVLFG (LKK)	ab 1.1.2014	0,9580	0,8490 1)	0,8107	1,0265
SVLFG (LKK)	ab 1.1.2015	0,9820	0,8358	0,8310	1,0522
SVLFG (LKK)	ab 1.1.2016	1,0110	0,8605	0,8555	1,0832
SVLFG	ab 1.1.2017	1,0363	0,8820	0,8769	1,1103
SVLFG	ab 1.1.2018	1,0671	0,9296 2)	0,9029	1,1433
SVLFG	ab 1.1.2019		0,9297		
SVFLG	ab 1.1.2020		0,9576		
SVFLG	ab 1.1.2021		0,9818		
KN	ab 1.1.2013	0,9333		0,7898	0,9810
KN	ab 1.1.2014	0,9580	0,8490 1)	0,8107	1,0070
KN	ab 1.1.2015	0,9820	0,8358	0,8310	1,0322
KN	ab 1.1.2016	1,0110	0,8605	0,8555	1,0626
KN	ab 1.1.2017	1,0356	0,8820	0,8769	1,0897
KN	ab 1.1.2018	1,0615	0,9296 2)	0,9000	1,1221
KN	ab 1.1.2019	1,0896	0,9297	0,9239	1,1518
KN	ab 1.1.2020		0,9576		
KN	ab 1.1.2021		0,9818		
vdek	ab 1.1.2013	0,9333		0,7898	0,9810
vdek	ab 1.1.2014	0,9580	0,8490 1)	0,8107	1,0070
vdek	ab 1.1.2015	0,9820	0,8358	0,8310	1,0322
vdek	ab 1.1.2016	1,0108	0,8605	0,8553	1,0626
vdek	ab 1.1.2017	1,0356	0,8820	0,8763	1,0897
vdek	ab 1.1.2018	1,0653	0,9296 2)	0,9014	1,1221
vdek	ab 1.1.2019	1,0925	0,9297	0,9244	1,1518
vdek	ab 1.1.2020		0,9576		
vdek	ab 1.1.2021		0,9818		

1) ZE-Punktwert ab 1.4.2014 || 2) Punktwert ZE ab 1.7.2018 || 3) nicht für Leistungen in Auftragsfällen

Fettdruck = neue Punktwerte

Stand: 23.03.2021

02/2021



Videosprechstunden, Videofall- konferenzen und Telekonsile in der vertragszahnärztlichen Versorgung

Die wichtigsten Informationen für Zahnarztpraxen

Inhalt

Videosprechstunden und Videofallkonferenzen	3
Welche Anforderungen bestehen für eine Videosprechstunde oder Videofallkonferenz und was muss ich im Vorfeld beachten?	4
Wie läuft eine Videosprechstunde oder Videofallkonferenz konkret ab?	5
Vertragszahnärztliche und sektorenübergreifende Telekonsile	6
Welche Anforderungen bestehen für ein Telekonsil und was muss ich im Vorfeld beachten?	7
Wie läuft ein vertragszahnärztliches oder sektorenübergreifendes Telekonsil ab?	8
Weiterführende Informationen	9

Videosprechstunden, Videofallkonferenzen und Telekonsile

Digitale Lösungen und Anwendungen werden für Zahnarztpraxen und Patienten im Behandlungsalltag zunehmend wichtiger. Um das Potential der Telemedizin künftig noch stärker auszuschöpfen, können Zahnärztinnen und Zahnärzte seit Oktober 2020 auch im Bereich der vertragszahnärztlichen Versorgung Videosprechstunden, Videofallkonferenzen und Telekonsile nutzen und entsprechend abrechnen. Die neuen technischen Möglichkeiten sind sehr effizient und bringen viele Vorteile.

Die folgende Übersicht informiert Praxen über die neuen Leistungen und gibt Schritt-für-Schritt-Anleitungen zu Voraussetzungen, Vergütungen und Durchführung von Videosprechstunden, Videofallkonferenzen und Telekonsilien.

Videosprechstunden und Videofallkonferenzen

Mit diesen Leistungen können bei Pflegebedürftigen und Menschen mit Beeinträchtigung – etwa im Vorfeld eines Zahnarzttermins – Symptome abgeklärt und die aufsuchende Versorgung besser organisiert werden. Weitere mögliche Szenarien sind etwa eine Einschätzung des Zustandes nach einer umfangreicheren Behandlung sowie die Erörterung anstehender prothetischer Planungen.

Die **Videosprechstunde** findet zwischen der Zahnärztin bzw. dem Zahnarzt und der pflegebedürftigen Patientin bzw. dem pflegebedürftigen Patienten sowie bei Bedarf im Beisein der Pflege- oder Unterstützungsperson statt.

Eine **Videofallkonferenz** erfolgt i. d. R. zwischen dem Pflegepersonal und der Zahnärztin oder dem Zahnarzt. Dabei können auch mehrere Patientenfälle erörtert werden.

Videosprechstunden werden über den Bereich konservierend-chirurgische Leistungen (KCH) über die BEMA-Nr. VS vergütet. Sie sind mit 16 Punkten bewertet. Auf Landesebene gilt jeweils der gesamtvertraglich vereinbarte KCH-Punktwert.

Für Videofallkonferenzen zwischen dem Pflegepersonal und der Zahnärztin oder dem Zahnarzt ist die BEMA-Nr. VKFa/b abrechenbar. Erfolgt mit dem Pflegepersonal eine Videofallkonferenz über mehrere Patienten in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang, wird die VKFa für den ersten Patienten (12 BEMA-Punkte) und die VKFb (6 BEMA-Punkte) bezüglich jedes weiteren Patienten abgerechnet. Es gilt der auf Landesebene gesamtvertraglich vereinbarte KCH-Punktwert.

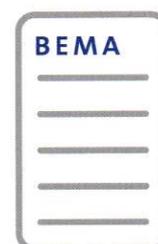
Die Videofallkonferenz kann je Quartal und Patient maximal dreimal abgerechnet werden. Voraussetzung ist, dass im Zeitraum der vergangenen drei Quartale unter Einschluss des aktuellen Quartals ein persönlicher Kontakt der Zahnärztin oder des Zahnarztes mit der Patientin oder dem Patienten stattgefunden hat.

Seit Oktober 2020 abrechenbar

- Videosprechstunden
- Videofallkonferenzen
- Telekonsile

Abrechnung Videosprechstunde

- BEMA-Nr. VS
- 16 Punkte



Abrechnung Videofallkonferenz

- BEMA-Nr. VKFa/b
- VKFa 12 Punkte für 1. Patienten
- VKFb 6 Punkte für jeden weiteren Patienten in der gleichen Videofallkonferenz. Je Patient maximal dreimal im Quartal abrechenbar.

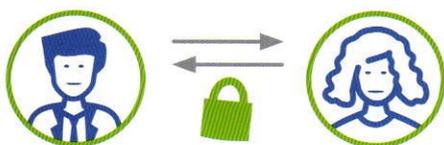
Videosprechstunden, Videofallkonferenzen und Telekonsile

Technikzuschlag

- **BEMA-Nr. TZ**
- **16 Punkte**
- **je Praxis bis zu zehnmal im Quartal abrechenbar**

Ausstattung Videosprechstunde

- **PC mit Kamera, Mikrofon und Lautsprecher**
- **stabile Internetverbindung**
- **zertifizierter Videodienstanbieter**



Im Hinblick auf die Kosten, die Praxen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme eines zertifizierten Videodienstleisters bei den Leistungen Videosprechstunde und Videofallkonferenz entstehen, ist ein pauschaler Technikzuschlag vorgesehen. Die BEMA-Nr. TZ mit 16 Punkten ist je Praxis bis zu zehnmal im Quartal abrechenbar. Dieser Technikzuschlag soll die Kosten für den Videodienst abdecken.

Welche Anforderungen bestehen für eine Videosprechstunde oder Videofallkonferenz und was muss ich im Vorfeld beachten?

1. Die Zahnarztpraxis benötigt im Wesentlichen einen internetfähigen Computer, einen Bildschirm, eine Kamera, ein Mikrofon und Lautsprecher sowie eine stabile Internetverbindung. Zusätzliche Software ist nicht erforderlich.
2. Die Zahnärztin oder der Zahnarzt wählt für die Durchführung von Videosprechstunden oder Videofallkonferenzen einen zertifizierten Videodienstanbieter aus, der für einen reibungslosen und sicheren technischen Ablauf der Videosprechstunde sorgt.¹ Die fortlaufend aktualisierte Übersicht, welche Unternehmen Videodienstleistungen in der vertragszahnärztlichen Versorgung anbieten, kann auf den Websites der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) und des GKV-Spitzenverband (GKV-SV) abgerufen werden. Eine Wertung oder Empfehlung einzelner Anbieter durch KZBV oder GKV-SV ist damit nicht verbunden.
3. Die Praxis erhält von dem jeweils gewählten Anbieter nach Vertragsabschluss eine Bescheinigung, dass der Videodienst gemäß Anlage 16 zum BMV-Z zertifiziert ist sowie die definierten Anforderungen zu den Inhalten erfüllt. Der Videodienstanbieter muss zudem gewährleisten, dass die Videosprechstunde oder Videofallkonferenz während der gesamten Übertragung zum Schutz hochsensibler Daten Ende-zu-Ende verschlüsselt ist.
4. Die Videosprechstunde oder Videofallkonferenz muss in Räumen stattfinden, die Privatsphäre bieten. Zudem müssen die eingesetzte Technik und die Datenübertragung eine angemessene Kommunikation gewährleisten.
5. Die Videosprechstunde oder Videofallkonferenz muss vertraulich und störungsfrei verlaufen – wie eine herkömmliche Sprechstunde in der Zahnarztpraxis auch. So darf die Videosprechstunde oder Videofallkonferenz beispielsweise von niemandem in Bild und Ton aufgezeichnet werden, weder von der Zahnärztin oder dem Zahnarzt, noch von der Patientin oder dem Patienten, noch von sonstigen Personen.

¹ Videosprechstunden und Videofallkonferenzen in der vertragszahnärztlichen Versorgung unterliegen definierten Standards. KZBV und GKV-SV haben dazu in einer Vereinbarung Einzelheiten hinsichtlich Qualität und Sicherheit sowie Anforderungen an die technische Umsetzung von Videosprechstunden und die apparative Ausstattung festgelegt. Daneben sind auch Bestimmungen zu Datenschutz und Datensicherheit sowie Voraussetzungen an Videodienstanbieter geschaffen worden. Diese Anforderungen für Praxis und Videodienst sind in der Anlage 16 zum Bundesmantelvertrag-Zahnärzte (BMV-Z) geregelt. Der Videodienstanbieter muss zertifiziert sein, indem dieser eine Selbstauskunft bei KZBV und GKV-SV einreicht. KZBV und GKV-SV vergeben selbst keine Zertifizierungen an Videodienstanbieter. Die Erfüllung der Anforderungen an Videodienstanbieter und deren Dienste gemäß Bundesmantelvertrag wird daher von unabhängigen zertifizierenden Stellen geprüft. Es werden dann die Anbieter für Videoleistungen gelistet, die ein gültiges Zertifikat gemäß Anlage 16 zum BMVZ vorgelegt haben.

6. Der Klarname der Patientin oder des Patienten sollte für die Praxis erkennbar sein.
7. Die Videosprechstunde oder Videofallkonferenz muss frei von Werbung sein.

Wie läuft eine Videosprechstunde oder Videofallkonferenz konkret ab?

1. Die Zahnärztin bzw. der Zahnarzt registriert sich bei einem zertifizierten Videodienstanbieter ihrer oder seiner Wahl. Der jeweilige Anbieter übermittelt dann weitere Informationen zum Einwählen in die Videosprechstunde oder Videofallkonferenz an die Praxis. Diese Informationen können bei den unterschiedlichen Anbietern variieren, je nachdem wie der Dienst des Anbieters technisch aufgesetzt ist.
2. Für die Videosprechstunde erhalten Patienten grundsätzlich einen freien Termin über die Praxis. Ist die Patientin oder der Patient auf Unterstützung durch pflegende Personen angewiesen, muss der Termin zusätzlich mit diesen abgestimmt werden, damit unnötige Verzögerungen vermieden werden. Videofallkonferenzen werden mit dem Pflegepersonal vereinbart.
3. Die Patientin bzw. der Patient muss vor der Videosprechstunde eine entsprechende Einwilligung erklären. Die Patienten selbst benötigen **keinen** Vertrag mit dem zertifizierten Videodienstanbieter. Die jeweiligen Anbieter sehen zum Einwählen unterschiedliche technische Lösungen vor, etwa über einen Link oder über ein Webportal, über das Patienten oder das Pflegepersonal sich einwählen können. Terminvergaben werden bei manchen Anbietern mitunter auch per SMS an Smartphones oder per E-Mail kommuniziert. Für das Abhalten einer Videofallkonferenz zwischen Zahnarzt und Pflegepersonal ist die Einwilligung der betroffenen Patienten nicht erforderlich, es sei denn, er oder sie werden in die Fallkonferenz mit eingebunden.
4. Die Patienten oder das Pflegepersonal wählen sich bei dem Anbieter ein und warten zunächst im virtuellen „Online-Wartezimmer“ bis sich der ebenfalls eingewählte Zahnarzt zuschaltet.
5. Ist die Videosprechstunde oder Videofallkonferenz beendet, melden sich beide Seiten von der Internetseite des Anbieters ab. Die Zahnärztin bzw. der Zahnarzt dokumentiert die Sitzung durch einen Vermerk im Praxisverwaltungssystem (PVS) und kann die entsprechenden BEMA-Leistungen abrechnen.



Videosprechstunden, Videofallkonferenzen und Telekonsile

Telekonsil

- **interdisziplinärer Austausch**
- **Etwa zur Beurteilung von Röntgenbildern**
- **Patientenbeteiligung möglich, dann als Videokonsil**

Abrechnung Telekonsil

- **BEMA-Nr. 181b oder 182b**
- **für alle GKV-Patienten abrechenbar**



Technikzuschlag bei Videokonsil

- **BEMA-Nr. TZ**
- **16 Punkte**
- **je Praxis bis zu zehnmal im Quartal abrechenbar**

Vertragszahnärztliche und sektorenübergreifende Telekonsile

Mit einem Telekonsil wird die zeitgleiche oder zeitversetzte Kommunikation zwischen einem Zahnarzt oder Arzt, der das Konsil einholt, und einem Konsiliarzahnarzt oder -arzt bezeichnet. Die beteiligten Zahnärzte oder Ärzte tauschen sich auf elektronischem Weg über eine patientenbezogene, medizinische Fragestellung aus. Die Kommunikation umfasst sowohl die Übermittlung der Fragestellung als auch deren Beantwortung. Das Telekonsil bietet dabei beispielsweise die Möglichkeit, dem Gesprächspartner medizinische Befundarten wie Röntgenbilder sicher zur Verfügung zu stellen und diese fachlich zu erörtern. Bei Bedarf kann zu einem Telekonsil auch die Patientin oder der Patient hinzugezogen werden, wenn zum Beispiel ein Befund nur auf diese Weise sinnvoll besprochen werden kann. Ein Telekonsil, das unter Beteiligung von Patienten als Videokonsil durchgeführt wird, kann dabei nicht als Videosprechstunde deklariert werden.

Ein Telekonsil setzt in der Regel voraus, dass eine patientenbezogene, interdisziplinäre medizinische Fragestellung vorliegt, die außerhalb des Fachgebiets des behandelnden Zahnarztes oder Arztes liegt und mit einem Konsiliarzahnarzt oder -arzt des entsprechenden Fachgebietes erörtert wird. Ein weiterer Anwendungsfall für das Telekonsil ist das Vorliegen einer besonders komplexen medizinischen Fragestellung, die innerhalb des Fachgebiets des behandelnden Zahnarztes oder Arztes liegt und mit einem Kollegen desselben Fachgebietes erörtert wird.

Telekonsile sind im Gegensatz zu Videosprechstunden und -fallkonferenzen nicht auf Pflegebedürftige beschränkt, sondern können bezogen auf alle gesetzlich versicherten Patienten abgerechnet werden. Telekonsiliarische Erörterungen werden über den Bereich konservierend-chirurgische Leistungen (KCH) vergütet (BEMA-Nr. 181b). Sie sind mit 16 Punkten bewertet. Es gilt der auf Landesebene jeweils gesamtvertraglich vereinbarte KCH-Punktwert. Wie für das herkömmliche Konsil gibt es auch für das Telekonsil eine besondere Gebührennummer für solche Telekonsile, die im Rahmen eines Kooperationsvertrags gemäß § 119b Abs. 1 SGB V durchgeführt werden (oder BEMA-Nr. 182b). Die beiden Leistungspositionen sind hinsichtlich der Vergütung identisch. Auch für das Telekonsil kann der **Technikzuschlag** nach BEMA-Nr. TZ (16 Punkte) zusätzlich abgerechnet werden, wenn dieses als Videokonsil durchgeführt wird. Zu beachten ist, dass der Zuschlag je Praxis insgesamt bis zu zehnmal im Quartal für Videosprechstunden, -fallkonferenzen und -konsile angesetzt werden kann. Der Technikzuschlag soll die Kosten für den Videodienst abdecken.

Welche Anforderungen bestehen für ein Telekonsil und was muss ich im Vorfeld beachten?

1. Die Praxis benötigt hinsichtlich der apparativen Grundausstattung einen internetfähigen Computer, einen Bildschirm sowie eine stabile Internetverbindung und für die Durchführung eines Videokonsils Kamera, Mikrofon und Lautsprecher. Darüber hinaus muss die Praxis an die Telematikinfrastruktur (TI) angebunden sein und für den Austausch von Unterlagen muss das Praxisverwaltungssystem **KIM (Kommunikation im Medizinwesen)** unterstützen.
2. Für die Durchführung von Telekonsilen sind bestimmte technische Voraussetzungen festgelegt. Ähnlich wie bei Videosprechstunden gilt auch hier ein besonders hoher Sicherheitsstandard zum Schutz der hochsensiblen Patientendaten. Deshalb dürfen nur die folgenden Informations- und Kommunikationstechnologien eingesetzt werden:

- **KIM-Dienste** der Telematikinfrastruktur i. S. v. § 311 Abs. 6 SGBV für elektronische Arztbriefe gemäß der Richtlinie „Elektronischer Brief“ der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) und die Übertragung weiterer Datenformate,
- **Dienste für die Übertragung von Bildformaten gemäß DICOMStandard²** (wenn möglich und wenn Bilddaten im DICOM-Format vorliegen), die die Anforderungen vergleichbar der Anlage 31a zum Bundesmantelvertrag Ärzte (BMV-Ä) (hier: „Vereinbarung über die Anforderungen an die technischen Verfahren zur telemedizinischen Erbringung der telekonsiliari-schen Befundbeurteilung von Röntgenaufnahmen in der vertragsärztlichen Versorgung“) erfüllen,
- **Videodienste für Videokonsile**, die die Anforderungen an die Videodienst-anbieter gemäß der Anlage 16 zum BMV-Z („Vereinbarung über die Anforderungen an die technischen Verfahren zur Videosprechstunde“) erfüllen,
- **weitere, von der gematik bestätigte Anwendungen des Gesundheitswesens** der Klassen aAdG beziehungsweise aAdGNetG-TI (andere Anwendung des Gesundheitswesens und andere Anwendung des Gesundheitswesens mit Zugriff auf Dienste der Telematikinfrastruktur aus angeschlossenen Netzen des Gesundheitswesens).

Ausstattung Telekonsil

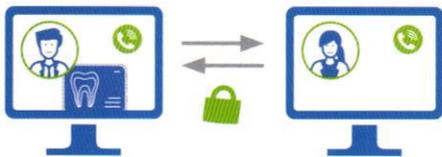
- **PC mit Kamera, Mikrofon und Lautsprecher**
- **stabile Internetverbindung**
- **Anbindung an TI**
- **PVS muss KIM unterstützen**

² Derzeit besteht, unabhängig ob mit Bestands- oder Neugeräten geröntgt wird, noch keine Verpflichtung, Röntgenbilder im DICOM-Format auszugeben. Im Zuge der angestrebten Kompatibilität zum Austausch von Röntgenbildern sollten bei Neuanschaffungen von Röntengeräten diese dennoch DICOM-fähig sein. Dies gilt insbesondere, wenn häufig in der Praxis ein intersektoraler Austausch von Bildern, zum Beispiel bei der Nutzung von Telekonsilen durchgeführt wird. Die überwiegende Anzahl heutiger, angebotener Röntengeräte ist DICOM-fähig.

Videosprechstunden, Videofallkonferenzen und Telekonsile

Mindestanforderung an Daten für Telekonsile

Wichtig:
Umfang der Patienteninformationen
abhängig vom Einzelfall



3. Die Patienteninformationen, die vom anfragenden Zahnarzt oder Arzt im Zusammenhang mit der jeweiligen Fragestellung angegeben werden müssen, hängen stets vom Einzelfall ab. Grundsätzlich sollten aber zumindest folgende Angaben zu dem jeweiligen Fall gemacht werden:

- Datum,
- Daten des einholenden Zahnarztes oder Arztes (Name, Vorname, Praxisanschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse),
- Daten des Konsiliarzahnarztes oder -arztes (Name, Vorname) beziehungsweise Bezeichnung der konsiliarischen Fachrichtung eines Krankenhauses,
- Patientendaten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Versicherungsnummer, Geschlecht),
- Diagnose bzw. Verdachtsdiagnose,
- Medikation (falls vorhanden).

4. Diese Daten sollten auch im Zusammenhang mit der Beantwortung der Fragestellung durch den Konsiliarzahnarzt oder -arzt angegeben werden, um – gerade bei zeitversetzten Telekonsilen – eine Zuordnung zu ermöglichen.

Wie läuft ein vertragszahnärztliches oder sektorenübergreifendes Telekonsil ab?

Die Zahnärztin oder der Zahnarzt kann sowohl in der Rolle eines einholenden Zahnarztes als auch als Konsiliarzahnarzt agieren.

Einholender Zahnarzt:

1. Der Zahnarzt holt vorab die schriftliche Einwilligung des Patienten zur Durchführung des Telekonsils und zur Übertragung seiner medizinischen Daten ein. Dies ist zu dokumentieren.³
2. Grundsätzlich muss die Konsilianfrage schriftlich und ggf. mit Übertragung der notwendigen Daten (z. B. digitaler Röntgenbilder, Bilder einer Intraoral-Kamera) mittels der sicheren Übertragung via KIM an den Konsiliarzahnarzt/-arzt gesendet werden.
3. Die Beantwortung des Konsils wird schriftlich vom Konsiliarzahnarzt/-arzt an den einholenden Zahnarzt oder die Zahnärztin mittels KIM versendet.
4. Es kann auch eine Erörterung per Video (Videokonsil), auch als zeitgleiches Telekonsil bezeichnet, erforderlich sein. Das Videokonsil kann auch in Anwesenheit der Patientin oder des Patienten durchgeführt werden.

³ Die ausdrückliche Einwilligung der Patientin oder des Patienten in die Weitergabe von Daten ist grundsätzlich auch beim telefonischen Konsil erforderlich. Sie muss aber nicht vor jedem Telefonat eingeholt werden, wenn die Patientin oder der Patient in die Konsultation der anderen (Zahn)Ärztin bzw. des anderen (Zahn)Arztes zur Erörterung ihres bzw. seines Behandlungsfalls insgesamt konkret eingewilligt hat und darüber hinaus keine Datenweitergabe erfolgt. Die Zahnärztin bzw. der Zahnarzt muss das Vorliegen der Einwilligung bezogen auf die jeweilige Maßnahme nachweisen können. Bei Erwägung generalisierter Einwilligungen sollte die Zahnärztin bzw. der Zahnarzt vorab unbedingt eine umfassende rechtliche Beratung einholen.

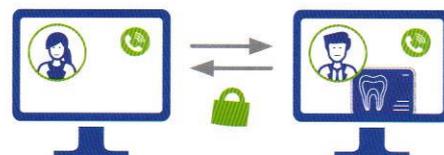
5. Mit dem schriftlichen Konsiliarbefund und ggf. einer Therapieempfehlung endet das Konsil. Diesen erhält der einholende Zahnarzt mittels KIM vom Konsiliarzahnarzt/-arzt. Der Konsiliarbefund wird im PVS gespeichert.

Konsiliarzahnarzt:

1. Der Konsiliarzahnarzt sichtet eine per KIM eingegangene Konsiliaranfrage. Er beantwortet die Anfrage oder bittet um die Übersendung weiterer Befunde. Bei einem Telekonsil erfolgt die schriftliche Rückmeldung ebenfalls über KIM.
2. Die schriftliche Fixierung und Übersendung des Konsiliarbefundes muss in jedem Fall erfolgen. Mit dem erstellten und per KIM versandten Konsiliarbefund ist das Telekonsil abgeschlossen.

Weiterführende Informationen

Weitere Informationen zu Videosprechstunden, Videofallkonferenzen und Telekonsilen sowie die Liste der zertifizierten Videodienstleister können auf der Website der KZBV abgerufen werden.



Für mehr Informationen unter www.kzbv.de/videosprechstunden scannen Sie bitte den QR-Code mit Ihrem Smartphone.



Impressum

Herausgeber

Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV)
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Universitätsstraße 73
50931 Köln

Telefon 0221 40 01-0
Fax 0221 40 40 35

E-Mail post@kzbv.de
Website www.kzbv.de
Facebook facebook.com/vertragszahnaerzte
Twitter twitter.com/kzbv
YouTube youtube.com/diekzbv

Partnerwebsites

www.cirsdent-jzz.de
www.informationen-zum-zahnersatz.de
www.patientenberatung-der-zahnaerzte.de
www.idz.institute
www.zm-online.de

Redaktion

Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Abteilung Vertrag
Abteilung Vertragsinformatik

Gestaltung

atelier wieneritsch

Titelbild

iStock – YakobchukOlena

1. Auflage, Februar 2021



Für mehr Informationen unter
www.kzbv.de/informationmaterial
scannen Sie bitte den QR-Code
mit Ihrem Smartphone.